

Nur in begründeten Ausnahmefällen ist die Beratung mit einem bestimmten Personenkreis zulässig.

19. Der Vorsitzende der Konfliktkommission ist verpflichtet, mindestens zwei Tage vor Durchführung der Beratung Gegenstand, Zeit und Ort der Beratung öffentlich bekanntzugeben.  
Die Konfliktkommission hat in enger Zusammenarbeit mit der BGL bzw. AGL und dem Gewerkschaftsvertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe darauf hinzuwirken, daß insbesondere die Kollegen des jeweiligen Bereiches für die Teilnahme an der Beratung gewonnen werden.
  20. Jeder Teilnehmer der Beratung hat das Recht, vor der Konfliktkommission seine Auffassung zum Sachverhalt, zur Person des Werk tätigen, zu den Ursachen der Rechts- und Moralverletzung und den Wegen zu ihrer Überwindung darzulegen.  
Die Mitglieder der Konfliktkommission sind verpflichtet, die an der Beratung teilnehmenden Werk tätigen unmittelbar in die Beratung einzubeziehen.
  21. Die Konfliktkommission hat in Zusammenarbeit mit der BGL und AGL darauf hinzuwirken, daß der Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe in der Beratung Stellung nimmt.
  22. Der Vorsitzende legt in jedem Fall nach Absprache mit den Mitgliedern der Konfliktkommission fest, welche Mitglieder die Beratung durchführen.
  23. Durch den Vorsitzenden und die Mitglieder der Konfliktkommission ist die Konfliktkommissionsberatung so vorzubereiten und die Beratung selbst so zu leiten, daß der dem Konflikt zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt wird und so die Bedingungen für einen einstimmigen Beschluß der Konfliktkommission geschaffen werden.  
Kann in Ausnahmefällen eine übereinstimmende Meinung aller Mitglieder der Konfliktkommission nicht erzielt werden, so gilt der Beschluß als gefaßt, wenn sich die Mehrzahl der Mitglieder für ihn aussprechen.  
Die Beratung über den zu fassenden Beschluß hat in Anwesenheit aller Beteiligten zu erfolgen.
  24. Die Beratung ist stets in Anwesenheit der am Konflikt Beteiligten durchzuführen.  
Erscheint der am Konflikt Beteiligte nicht zur Beratung, so ist diese auszusetzen und ein neuer Termin festzulegen. Die Konfliktkommission hat mit Hilfe des Kollektivs darauf hinzuwirken, daß der Beteiligte an der neu festgesetzten Beratung teilnimmt.
  25. Der Antrag auf Beratung, ihr Verlauf und der Beschluß der Konfliktkommission sind zu protokollieren.
- Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied der Konfliktkommission sowie vom Protokollführer